

Niederschrift

über die 11. Sitzung des Stadtrates Wörth a. Main am 22. Februar 2021
in der Aula der Grund- und Mittelschule

Zu der Sitzung waren alle Stadträte ordnungsgemäß geladen. Erschienen sind der erste Bürgermeister und 15 Stadtratsmitglieder. Stadtrat Laumeister fehlte entschuldigt.

Ferner waren anwesend: VR. A. Englert, Protokollführer

Die Sitzung war öffentlich von TOP 1-7, nichtöffentlich ab TOP 8 und dauerte von 19.00 Uhr bis 20.35 Uhr. Soweit nicht anders vermerkt, wurden die Beschlüsse einstimmig gefaßt.

1. Bürgerfragestunde

Während der Bürgerfragestunde wurden keine Anliegen an den Stadtrat herangetragen.

2. Genehmigung der Niederschrift über die Stadtratssitzung am 27.01.2021 (öffentlicher Teil)

Die Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 27.01.2021 wurde zurückgestellt.

3. Neuerlaß der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Der Bayerische Landtag hat am 2. Dezember 2020 im Rahmen des Gesetzes zur Anpassung bayerischer Vorschriften an die Transformation der Bundesfernstraßenverwaltung u. a. auch eine Änderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG beschlossen. Diese Bestimmung ermöglicht es den Gemeinden, den Winterdienst für die Gehbahnen auf die Anlieger zu übertragen. Eine Gesetzesänderung war notwendig geworden, weil der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) in einem Beschluss vom 17.02. überraschend entschieden hatte, dass Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG keine Übertragung der Winterdienstpflichten an solchen öffentlichen Straßen ermögliche, die nur einem Fußgängerverkehr oder einem Fußgänger- und Radverkehr dienen, also nicht Teil einer Ortsstraße (Art. 46 Nr. 2 BayStrWG) sind.

Um die Übertragung dieser Pflichten (wieder) in rechtlich zulässiger Weise zu ermöglichen, hat der Bayerische Gemeindetag unverzüglich über die Staatsregierung eine entsprechende Gesetzesänderung des Art. 51 Abs. 5 Satz 1 BayStrWG initiiert, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist. Ab diesem Zeitpunkt können die Anlieger (und gegebenenfalls Hinterlieger) durch eine gemeindliche (Reinigungs- und) Sicherheitsverordnung zum Winterdienst für sonstige öffentliche Straßen, insbesondere beschränkt-öffentliche Wege i. S. v. Art. 53 Nr. 2 BayStrWG, wie oben dargestellt (also Fußgängerzonen, selbständige Gehwege und selbständige Geh- und Radwege), wirksam herangezogen werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher in Übereinstimmung mit dem Bayerischen Gemeindetag den Neuerlaß der städtischen Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter. Sie entspricht inhaltlich der bestehenden Verordnung.

Bereits im Vorfeld der Sitzung hatte die CSU-Fraktion angeregt, die Landstraße und die Odenwaldstraße nach ihrer jeweiligen Rückstufung zur Ortsstraße in die Kategorie B (Reinigungsfläche bis Straßenmitte) aufzunehmen. Da andererseits insbesondere die Presentstraße und die Bahnstraße zwischenzeitlich eine höhere Verkehrsbelastung als früher aufweisen, hat die Verwaltung vorgeschlagen, den Bau- und Umweltausschuß mit einer umfassenden Beratung der Straßenklassifizierung zu beauftragen. Etwaige Änderungen wären dann wieder vom Stadtrat als Änderung der Verordnung zu beschließen.

Stadtrat Salvenmoser sprach sich dafür aus, dabei auch die Verwendung von Tausalz zu thematisieren, da er eine von den Regelungen der Verordnung abweichende Handhabung durch die Stadt selbst sieht.

Der Stadtrat kam überein, die Überarbeitung des Straßenverzeichnisses wie auch die Beratung der Tausalzfrage an den Bau- und Umweltausschuß zu verweisen. Sodann beschloß er folgende

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die
Sicherung der Gehbahnen im Winter**
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (Bay-StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683), erlässt die Stadt Würth a. Main folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Würth a. Main.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 Bay-StrWG oder des §1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflusrrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,
und

- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,

- b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage)

der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt Wörth a. Main, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 24.05.2013 außer Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung **(zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)**

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(**Reinigungsfläche:** Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen und zusätzlich die Fahrbahnränder in der in § 6 Abs. 1 Buchstabe a) festgelegten Breite)

Landstraße

Odenwaldstraße

Gruppe B

(**Reinigungsfläche:** bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

alle sonstigen öffentlichen Straßen in der Stadt Würth a. Main

4. Sanierung der Siedlungstraße - Untersuchung von Sanierungsvarianten

Die Sanierung schadhafter Abschnitte der Kanalisation und der Wasserversorgung ist eine permanente Pflichtaufgabe der Stadt. In der Vergangenheit wurden dabei bei straßenumfassenden Baumaßnahmen (so wie zuletzt in der Odenwaldstraße) alle maßgeblichen Elemente der öffentlichen Infrastruktur grundlegend erneuert. Insbesondere wurde auch der gesamte Straßenkörper neu hergestellt, da er in der Regel nicht mehr den jeweils aktuellen Regeln entsprach. Die Kosten wurden nach konkreten rechtlichen Regeln auf die Abschnitte Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Kanalisation und Wasserversorgung aufgeteilt. Die Finanzierung erfolgte für Kanalisation und Wasserversorgung aus den jeweiligen Gebüh-

renhaushalten und für Straßenbau und Straßenbeleuchtung aus der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen und Eigenmitteln der Stadt.

Nach Abschaffung der Ausbaubeiträge hat die Stadt alle Kosten der Abschnitte Straßenbau und Straßenbeleuchtung aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen. Dies hat möglicherweise Auswirkungen auf die Durchführung künftiger Maßnahmen. Es ist zu überlegen, ob die Erneuerung der nicht vom Leitungsaustausch betroffenen Straßenbestandteile auf das notwendige Maß reduziert oder darauf ganz verzichtet wird, um die Finanzierung des anstehenden Bauprogramms insgesamt nicht zu gefährden.

Da als nächste Maßnahme die Erneuerung der Kanalisation und der Wasserversorgung in der Siedlungstraße ansteht, sollte nach Meinung der Verfassung hier exemplarisch untersucht werden, welche finanziellen und technischen Folgen sich aus den unterschiedlichen denkbaren Sanierungsvarianten ergeben.

Die Mehrkosten, die sich aus einer Erweiterung des Leistungsumfangs für die Vorplanung ergeben, werden auf ca. 10.000 € geschätzt.

Stadtrat Turan sprach sich angesichts des schlechten Zustands von Fahrbahn und Gehwegen in der Siedlungstraße für einen Vollausbau ohne weitere Variantenuntersuchung aus.

Stadtrat Schusser sprach sich wie Stadträtin Straub für eine Beauftragung der Variantenuntersuchung aus. Er regte an, dabei auch die Frage eines künftigen Breitband-/Glasfaserausbaus mit zu bedenken.

Der Stadtrat beschloß mit 13:3 Stimmen, eine Untersuchung beider Ausbauvarianten zum Gegenstand der Ausschreibung der Planungsleistungen zu machen.

5. Weiterentwicklung des Betriebsgeländes Blaschek

Nach dem Verkauf des Werksgeländes der früheren Fa. Blaschek wurde die dort vorhandene Bausubstanz vollständig niedergelegt. Mittlerweile werden konkrete Überlegungen für eine gewerbliche Nachnutzung des Areals angestellt. Diese konfliktieren mit einem möglichen Umbau des höhengleichen Bahnübergangs zu einer Überführung, die die systembedingt teilweise bis zu acht Minuten dauernden Schließzeiten entfallen lassen würden.

Der derzeitige Zustand gefährdet auch die Einhaltung der gesetzlichen Hilfsfristen für Feuerwehr und Rettungsdienste.

Das Staatliche Bauamt hat für den Umbau des Übergangs eine erste Vorentwurfsskizze erstellt, die noch nicht die Detailliertheit einer echten Planung aufweist, sondern als erste Anregung für eine Realisierung des Umbaus zu verstehen ist. Das Bauamt hat deutlich gemacht, daß kein Planungsauftrag besteht und das Vorhaben auch auf keiner aktuellen staatlichen Projektliste geführt wird.

Die betroffenen Städte Klingenberg und Würth müssen nunmehr entscheiden, ob sie den Umbau des Übergangs anstreben oder aber durch Zulassung einer baulichen Nutzung des Geländes auf diese Option dauerhaft verzichten. Dabei ist mit zu bedenken, daß der derzeitige Eigentümer das Gelände ggf. nur vollständig verkaufen wird, der Freistaat Bayern als Baulastträger der Staatsstraße jedoch derzeit dort keinen Grunderwerb tätigen kann. Es ist also denkbar, daß die beiden Städte durch Zwischenerwerb in finanzielle Vorleistung bis zum Abschluß eines sicher mehrjährigen Planungsprozesses treten müßten.

Sollten sich beide Städte für einen Umbau des Übergangs aussprechen, soll in einem nächsten Schritt das zuständige Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr gebeten werden, dem Staatlichen Bauamt einen konkreten Planungsauftrag zu erteilen. Damit könnten zum einen die verschiedenen betroffenen Aspekte (z.B. Höhenabwicklung, Anbindung von Fußgänger- und Radverkehren) detailliert untersucht werden. Zum anderen würde durch die Aufnahme in Projekt- und Finanzierungspläne eine zeitliche Perspektive aufgezeigt, in der eine tatsächliche Realisierung zu erwarten wäre.

Stadtrat Wetzels sprach sich für den Umbau des Übergangs aus. Etwaiger Grunderwerb müsse jedoch vom Freistaat getätigt werden, zumal nur ein Teil des Geländes tatsächlich benötigt werde.

Auf Anfrage von Stadtrat Salvenmoser teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß eine finanzielle Beteiligung der Städte nur für die Beleuchtung und kleinere Anpassungsmaßnahmen zu erwarten ist. Bei günstigem Verlauf sei mit einem Zeitraum von 10 Jahren, bei normalem Gang der Dinge von etwa 15 Jahren bis zur Realisierung zu rechnen. Da für das Gelände kein Bebauungsplan besteht, werden dem Eigentümer keine bestehenden Bebauungsmöglichkeiten entzogen. Dennoch sind seine wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen zu beachten.

Stadträtin Straub unterstützte für die CSU-Fraktion die Einleitung von Planungen, zumal die dort vorgesehene Errichtung von Einzelhandelsunternehmen eher kontraproduktiv sei.

Auf ihre entsprechende Nachfrage gab Bgm. Fath-Halbig bekannt, daß der Stadtrat der Stadt Klingenberg die Thematik am 23.02. beraten wird. Um der Verwaltung die Möglichkeit zu eröffnen, auf entsprechende Anfragen reagieren zu können, solle der Stadtrat Wörth jedoch eine eigene Entscheidung treffen.

Der Stadtrat faßte folgenden Beschluß:

- Die Verwaltung wird beauftragt, beim Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr die Erteilung eines Planungsauftrags für die Beseitigung des höhengleichen Übergangs zu beantragen.
- Finanzielle Vorleistungen der Stadt ohne sichergestellte Refinanzierung kommen dabei nicht in Betracht
- Das weitere Vorgehen ist mit der Stadt Klingenberg abzustimmen.

6. **Bekanntgaben**

Bgm. Fath-Halbig gab folgendes bekannt:

- Der EZV beabsichtigt die Verlegung einer Glasfaserleitung vom Aussiedlerhof Albrecht bis zu einem Anschlußpunkt der Fa. Entega am Ortseingang Seckmauern als Ausfallsicherung.

7. **Anfragen**

- Auf Anfrage von Stadträtin Şirin teilte Bgm. Fath-Halbig mit, daß das beauftragte Büro derzeit die Kalkulation der Friedhofsgebühren erstellt.

Wörth a. Main, den 24.02.2021

A. Fath-Halbig
Erster Bürgermeister

A. Englert
Protokollführer